

Dienstleistungsvertrag

« Multidiagnostik PoC (Point of Care) »

Vertragsnummer

CHE-YPC-APO0100012308-.....(ZSR-Nr. anfügen)

Zwischen einerseits

.....
.....
.....
.....

(im Folgenden: APO)

und andererseits

YAI PoC AG, Achslenstrasse 13, 9016 St. Gallen

(im Folgenden: YAI)

Einleitung

Unter den Parteien APO und YAI wird eine Zusammenarbeit im Rahmen des digitalisierten B2B2C Laborprozesses YAI PoC Service (YAI Point of Care Service) etabliert. Mit dieser Zusammenarbeit besteht für die APO die Möglichkeit, die gesetzeskonforme digitalisierte Abwicklung von Diagnostik- und Labortestangeboten aufzubauen und zu betreiben.

Die bereits laufenden und künftigen Services decken alle Bereiche des Testings ab, sei es z.B. die mikrobiologische Untersuchung im Labor (kapillarem Blut, venösem Blut (wo freigegeben), Urin, Haare und weiteres, sowie Analysen, die in der Apotheke vor Ort stattfinden können inklusive genetische Testangebote.

Über den vorliegenden Service werden künftig Angebote gebündelt und können bedürfnisgerecht ausgewählt und aktiviert werden.

Im Rahmen einer umfassenden Beratung kann mit dem Kunden prozessgeführt und datenschutzkonform festgehalten werden, wer mit expliziter Einwilligung des Kunden auf die jeweiligen Daten zugreifen darf.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Nutzung der digitalen Plattform von YAI im Rahmen der YAI PoC Services durch die beteiligten Point of Care (PoC).

Art. 2 Beitritts- und Rücktrittsverfahren

Der PoC meldet sich mit vorliegender Vereinbarung für den Multidiagnostik-Service an. Mit der Anmeldung akzeptiert der PoC die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese regeln die Rechte und Pflichten, im Rahmen derer die PoC die jeweiligen Dienstleistungen erbringen können. Die AGB sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages und auf dem YAI-Portal einsehbar.

Die Anmeldung wird mit der Registration der unterschriftsberechtigten Personen des PoC abgeschlossen. Die Erfassung der operativ involvierten Personen erfolgt durch den PoC. Anmeldung, Abmeldungen von Dienstleistungen und die Durchführung von einzelnen Multidiagnostik-Services sind gemäss YAI-Manual durchzuführen. Sämtliche Aufträge und Prozessschritte werden auf der Plattform nachvollziehbar, einsehbar und abrufbar dokumentiert.

Der unterzeichnende PoC kann sich jederzeit von einer Dienstleistung abmelden. Bei Kündigung des YAI PoC Service wird der Zugang des PoC durch YAI fristgerecht deaktiviert.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Parteien

Der unterzeichnende PoC hat das Recht, die Dienstleistungen zu nutzen und zu vertreiben. Dies beinhaltet die aktuell und künftig angebotenen Dienstleistungen. Dies unter Übernahme und Einhaltung der durch die involvierten Parteien vorgesehenen Anforderungen insbesondere betreffend Prozess und Qualität. Die Überprüfung betreffend Präanalytik hierzu obliegt den Laboren und ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

YAI stellt als Drehscheibe eine datenschutzkonforme Transaktionsplattform für die Laboraufträge und -befunde zur Verfügung und unterhält diese. Die Plattform stellt sicher, dass die Kunden sämtliche notwendigen Zustimmungen für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Abwicklung der jeweiligen Services erteilen. Diese Zustimmungen werden auf der Plattform gesetzeskonform dokumentiert. Der Kunde kann seine Zustimmungen jederzeit auf der YAI-Plattform zurückziehen. Das YAI-Manual gibt Auskunft über die aktuellen Funktionen. Es wird laufend aktualisiert und steht dem PoC im Administrativportal zur Verfügung, dem Kunden die kundenrelevanten Themen im YAI-Account.

Die Datenspeicherung, Datenübermittlung und der Datenschutz über die Plattform wird durch YAI sichergestellt.

Art. 4 Vergütung

Die Vergütung wird entsprechend den servicespezifischen Zusatzvereinbarungen geregelt. Die gültigen Services werden jeweils auf dem YAI Adminportal publiziert. Preisänderungen werden vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Art. 5 Beizug Dritter

YAI stellt sicher, dass jede Person, die mit der Erbringung der Dienstleistungen (Services) beauftragt ist, über die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrung verfügt, die im Hinblick auf ihre Funktion und Aufgaben angemessen sind.

YAI kann für die Erbringung der Services und ihrer anderen Verpflichtungen unter diesem Vertrag oder den Vereinbarungen auf eigene Kosten eigene Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Dritte beiziehen (Hilfspersonen), sie bleibt jedoch selbst für die Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich und haftet für das Verhalten der Hilfspersonen wie für eigenes Verhalten.

Art. 6 Service Level und Sachgewährleistung

Soweit YAI-Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie erbringt, welche ihrerseits von Leistungen von externen Softwareanbieter, IT-Dienstleistern und/oder Outsourcing Partnern abhängen, gelten bezüglich dieser Leistungen (einschliesslich in Bezug auf die Verfügbarkeit, Performance, Responsezeiten etc.) die unter den einschlägigen Verträgen geschuldeten Service Levels. Vorbehalten bleiben weiter die für die Wartung der IT-Infrastruktur des Service Providers erforderlichen Systemunterbrüche im üblichen Rahmen, welche grundsätzlich ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten stattzufinden haben.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen hat YAI alle Anforderungen einzuhalten, die durch das anwendbare Recht und einschlägige Richtlinien von Behörden festgelegt sind, die für sie oder die PoC gelten.

YAI wird den angeschlossenen PoC jederzeit unverzüglich über alle Umstände informieren, welche die ordnungsgemässe Erbringung und Nutzung der Dienstleistungen beeinträchtigen können.

YAI gewährleistet, dass die Services bei vertragsgemässer Nutzung, die im Vertrag und seinen vertragsintegrierenden Anhängen beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel des Service vor. Die APO anerkennt aber, dass Funktionsstörungen auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Services nicht gewährleistet werden kann.

Die Gewährleistungspflicht gilt während der ganzen Laufzeit des Vertrages. Grundsätzlich werden Mängel der Services vorab nach Wahl von YAI durch Nachbesserung und durch zur Verfügung stellen eines Ersatzservices behoben.

→ Anhang (SLA)

Art. 7 Datenschutz, Zugriff auf Kundendaten

Im Rahmen der YAI PoC Service wird jeder Kunde eindeutig identifiziert, dokumentiert und durch den PoC bestätigt. Mit seiner Einwilligung für einen diagnostischen Service erteilt er sämtliche notwendigen

Zustimmungen für die Bearbeitung und Bekanntgabe der erhobenen bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Erbringung dieses Services. Diese Einwilligung muss der Kunden explizit, schriftlich und für jeden Auftrag einzeln erteilen. Generalvollmachten sind ungültig. Die Einwilligung wird durch Unterschrift des Kunden über das YAI PoC Services-System sichergestellt und dokumentiert

Mit dem Rückzug der Einwilligung durch den Kunden hat der PoC keine Möglichkeit mehr, die Daten abzurufen. Bereits abgerufene Daten müssen seitens Apotheke gelöscht werden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflicht bestehen.
YAI ermöglicht dem PoC und den weiteren involvierten Parteien im Gegenzug die technische Möglichkeit, diese Resultate entsprechend der Einwilligung des Kunden abzurufen und stellt technisch sicher, dass dies nur so lange möglich ist wie die Einwilligung des Kunden gültig ist.

Die Parteien verpflichten sich generell, das schweizerische Datenschutzgesetz und alle anderen anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie stehen dafür ein, dass auch ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, andere Hilfspersonen und Berater, die für die Ausübung ihrer Rechte sowie Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beigezogen werden müssen, das schweizerische Datenschutzgesetz und alle anderen anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.

Jede Partei hat die andere Partei im Falle von Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die durch einen Verstoß der zur Schadloshaltung verpflichteten Partei gegen diese Regelung entstehen.

Art. 8 Haftung

Die Haftung für indirekte Schäden oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Art. 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten der Parteien hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Rahmenvertrages bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist am Sitz von YAI in St. Gallen. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts

Es findet Schweizer Recht Anwendung.

Apotheke	YAI PoC AG
.....	
Datum/Unterschrift:	Datum/Unterschrift:

Anhang SLA
Anhang Pharmakogenetische Tests



Service Level Agreement zum Zusammenarbeitsvertrag YAI PoC / Point of Care

1. Gegenstand

A. Serviceleistungen

- (1) Die Beseitigung von Fehlern und Störungen, welche auf eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung der Plattform, Änderungen der Einsatzumgebung oder unsachgemässe Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind, werden von den Serviceleistungen nicht erfasst. Nicht erfasst werden ferner Fehler oder Störungen, die auf die Umweltbedingungen, Fehler in der Stromversorgung oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind.
- (2) Der Beizug von Subunternehmern durch die zuständige Partei ist gestattet. Die Subunternehmer sind auf Verlangen offenzulegen.

2. Serviceleistungen

A. YAI PoC AG

- First Level Support B2B (First Level Support fachlich B2C verantworten die Point of Care)

B. Labor

- Second Level Support fachlich (B2B)

3. Bereitschafts- und Reaktionszeiten

A. Bereitschaftszeiten

- (3) Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, erstreckt sich die Bereitschaft der zuständigen Partei zur Entgegennahme von Störungsmeldungen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr MEZ (Werktage Mo-Fr).
- (4) Gesetzliche und lokale Feiertage sind von diesen Bereitschaftszeiten nicht erfasst.

B. Reaktionszeiten

- (5) Bei Störungen, welche die bestimmungsgemässe Nutzung der Transaktionsplattform bzw. die Labordienstleistungen erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen, wird die zuständige Partei innert 4 Stunden nach Entgegennahme der Störungsmeldung mit der Behebung der Störung beginnen.
- (6) In allen anderen Fällen wird die zuständige Partei innert 8 Stunden mit der Behebung beginnen.
- (7) Eine Garantie der zuständigen Partei, Störungen innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten beheben zu können, besteht nicht.
- (8) Die Parteien können die Behebung von Störungen auch ausserhalb der Bereitschaftszeit vereinbaren.

C. Supportsprache

- (9) Die Supportsprachen sind Deutsch und Englisch.



4. Mitwirkungspflichten

- (10) Die Parteien werden der zuständigen Partei auf deren Verlangen hin für die ordentliche Erbringung der Serviceleistungen die geeigneten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (11) Die Parteien werden die zuständige Partei auf deren Verlangen hin bei der Störungsanalyse und gegebenenfalls bei der Störungsbehebung im erforderlichen Umfang unterstützen (best-efforts Verpflichtung).

5. Vergütung

- (12) Die im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen anfallenden Kosten tragen die Parteien im Grundsatz jeweils selbst, ausser dies wäre ausdrücklich und schriftlich anderweitig vereinbart. Werden von den Parteien gemeinsame Aufwendungen getätigt (z.B. Beizug von gemeinsamen Beratern), dann tragen die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen. Eine Partei kann von der anderen nur dann Kostenbeteiligung oder Kostenersatz verlangen, wenn die Aufwendungen sowie die Kostenbeteiligung oder der Kostenersatz vorgängig und schriftlich im Einzelfall vereinbart wurden.

6. Gewährleistung

- (13) Die zuständige Partei wird die Serviceleistungen mit angemessenem, qualifiziertem Fachpersonal und mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen.
- (14) Sollte die zuständige Partei die Serviceleistungen mangelhaft erfüllen, können die betroffenen Parteien eine angemessene Frist zur Nachbesserung ansetzen (siehe Ziffer 5). Schlägt die Nachbesserung fehl, kann die betroffene Partei einen Dritten mit der Ausführung der mangelhaft erfüllten Serviceleistung betrauen und der zuständigen Partei die daraus anfallenden Kosten bis zur Höhe der dem Dritten für die Ersatzvornahme bezahlte Vergütung in Rechnung stellen. Die betroffene Partei kann auch, anstatt Ersatzvornahme zu verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz aus mangelhafter Leistung verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche aus mangelhafter Leistung kann der Kunde nicht geltend machen.

7. Haftung

- (15) Im Falle von Ansprüchen einer Partei gegenüber einer anderen Partei ist, unabhängig ihres Rechtsgrundes, die Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit und indirekte und Folgeschäden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Vorbehalten bleiben auch Ansprüche aus Produkthaftungspflicht.
- (16) Die Plattformanbieter übernehmen keine Haftung für Fehler, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich, namentlich bei Betreibern von Fernmeldeübermittlern liegen. Die Plattformbetreiber können insbesondere nicht garantieren, dass die elektronisch bereit gestellten Inhalte jederzeit abrufbar sind und dass E-Mails und Kurznachrichten beim Empfänger eingehen.

8. Dauer und Beendigung SLA

- (17) Diese Bestimmungen dieses SLA treten mit der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages und gelten so lange wie dieser Gültigkeit hat.

9. Schlussbestimmungen

- (18) Diese SLA als Ganzes oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Die Drittparteien sind auf Verlangen offenzulegen.
- (19) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist St. Gallen. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.
- (20) Es findet Schweizer Recht Anwendung.
- (21) Änderungen oder Ergänzungen dieses SLA bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.



Pharmakogenetischer Test

1. Präambel

- (1) YAI bietet mit dem neuen Diagnostikservice Pharmakogenetische Tests erstmals eine Dienstleistung, die umfassend sowohl das Wissen der Kinetik, Dynamik und Genetik, abgestimmt auf den Patientenstatus, berücksichtigt und im Zusammenhang mit dem eingebundenen Facharzt für Klinische Pharmakologie und Toxikologie mittels Gutachten ein personalisiertes Therapiesetting ermittelt. Die veranlassende Apotheke verfügt über das erforderliche integrative Wissen einer kompletten Medikation und kann die Anpassungen auf Basis der genetischen Prädisposition am wirkungsvollsten zum Patienten tragen. Dadurch kann der Verordner optimal in seiner Kompetenz als Diagnostiker unterstützt werden. Die Apotheken werden mit dieser Dienstleistung befähigt, dem Patienten eine auf aktuellem Wissensstand bestmögliche personalisierte Medikation zu ermöglichen.

2. Prozess für die Apotheke

- (2) Der Prozess wird über das YAI-Portal abgewickelt. Die entsprechenden, jeweils aktualisierten detaillierten Prozessbeschreibungen stehen den Vertragsparteien über das YAI-Portal zur Verfügung. Sie werden laufend den aktuellen Anforderungen angepasst.
- (3) Die Initialschulung der Apotheken erfolgt vor Ort, für die weiteren Ausbildungsbelange sind für die Apotheken im YAI-Portal ausführliche Schulungsunterlagen verfügbar.

3. Entschädigung

- (4) Die Berechnungsbasis für die Aufwandentschädigung für die zu erbringende Dienstleistungen basieren auf einem aktuellen kalkulatorischen Stundensatz von CHF 180.00.
- (5) Für Aufklärung, Onboarding des Kunden, digitaler Laborauftrag und Besprechung des Analyseergebnisses wird die Apotheke durch YAI mit CHF 120.00 pro pharmakogenetischen Test entschädigt. Es steht der Apotheke frei, den Kunden zusätzlich eine Beratungs- und Blutentnahmeentschädigung zu verrechnen, falls der Kunde später entscheidet, keine Analyse zu machen.
- (6) Sofern der Kunde registriert ist, werden für weitere Tests der Apotheke durch YAI CHF 90.00 pro abrechenbaren Test entschädigt. Berechnungsbasis ist ein Zeitaufwand von 30 Minuten.
- (7) Änderungen der in diesem Vertrag vereinbarten Entschädigungen können aufgrund von regulatorischen, organisatorischen, prozessualen und weiteren Veränderungen jederzeit durch YAI vorgenommen werden. Diese Änderungen werden ein Monat im Voraus bekannt gegeben und ergänzend mit der periodischen Abrechnung kommuniziert.
- (8) Die Entschädigung für die Besprechung der Analyseresultate wird durch YAI übernommen, solange es keinen offiziellen Tarif gibt, über den die Aufwendungen für die Resultate-Besprechung durch die Apotheke abgerechnet werden kann. Für den Zeitpunkt, ab dem eine solche Abrechnungsmöglichkeit vorliegt, kommuniziert YAI rechtzeitig, welche Entschädigungen künftig an YAI zu leisten sind.
- (9) **MY_PGX – Initiale genetische Abklärung einschliesslich pharmakogenetische Beurteilung (KVG):**
Die effektiven Kosten werden gemäss Analyse- und Behandlungstarif Tarmed berechnet. Diese sind abhängig von der Anzahl der untersuchten Gene. Eine typische Untersuchung betrifft 3 verrechenbare Gene und führt zu Analysenkosten von CHF 1'327.50 sowie Facharztkosten von CHF 400.00. Berechnet werden maximal 10 Gene mit einem Kostendach von CHF 2'295.00, auch wenn mehr als 10 Gene involviert sind. Die Kosten können durch die Krankengrundversicherung (OKP) übernommen werden, wenn eine Verordnung durch einen klinischen Pharmakologen und Toxikologen vorliegt. Vorbehalten sind Franchise und Selbstbehalt. Kann bei einer genetischen Untersuchung keine Verordnung ausgestellt werden, muss der Kunde die genetische Analyse selbst bezahlen. Dem Kunden steht es auch frei, trotz Verordnung die genetische Analyse selbst zu bezahlen. Bei Selbstzahler-Leistungen werden die Analysen der Apotheke direkt durch das ausführende Labor in Rechnung gestellt. Die Apotheke ist für das Inkasso gegenüber dem Kunden verantwortlich.
- (10) Die Abrechnung von YAI gegenüber der Apotheke erfolgt monatlich nach Eingang der Zahlung durch den Krankenversicherer mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.